

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

47. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 05. 04. 2018

Nr. 12

42

Haupt-, Finanz- und Personalausschuß
HFP-2018/013 XI.WP

Donnerstag, den 12.04.2018, 16:00 Uhr
Sitzungsraum 201, Kreishaus
Öffentliche Sitzung

Mit Hinweis auf § 32 HKO, § 58 HGO und § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages des Wetteraukreises lade ich Sie hiermit mit verkürzter Ladefrist zur 13. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses erneut ein.

Die Tagesordnung der 13. Sitzung wurde um folgenden Tagesordnungspunkt ergänzt:

5. Abschluss eines Darlehensvertrages mit WEAG
2018/0431 – AWB/1

TAGESORDNUNG

1. Mitteilungen
2. Anfragen an den Fachdezernenten
3. Genehmigung der Niederschrift vom 01.02.2018
4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung von Forderungen des ZOV im Gebiet der Gemeinde Hirzenhain
Vorlage: 2017/0401 - 1.2
5. Abschluss eines Darlehensvertrages mit WEAG
Vorlage: 2018/0431 - AWB/1

Friedberg, 29.03.2018

gez. Oliver von Massow
Ausschussvorsitzender

43

Der Kreiswahlleiter
Landtagswahl am 28. Oktober 2018

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
Die Landesregierung hat nach § 1 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) den 28. Oktober 2018 zum Wahltag für die Wahl zum 20. Hessischen Landtag bestimmt.

Ich fordere hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl auf.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden, §§ 18 Abs. 1 LWG. Jede Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen, § 18 Abs. 2 LWG.

Der Wetteraukreis ist für die Landtagswahl in 3 Wahlkreise eingeteilt (vgl. Anlage zu § 7 Abs. 2 LWG):

- o **Der Wahlkreis 25 – Wetterau I** - umfasst Bad Vilbel, Friedberg (Hessen), Karben, Niddatal, Rosbach v. d. Höhe und Wöllstadt.
- o **Der Wahlkreis 26 –Wetterau II** - umfasst Altenstadt, Büdingen, Florstadt, Gedern, Glauburg, Hirzenhain, Kefenrod, Limeshain, Nidda, Ortenberg und Ranstadt.
- o **Der Wahlkreis 27 –Wetterau III** - umfasst Bad Nauheim, Butzbach, Echzell, Münzenberg, Ober-Mörlen, Reichelsheim (Wetterau), Rockenberg und Wölfersheim.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Vordruckmuster LW Nr. 6 eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- o Familienname, Rufname, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers und Ersatzbewerbers,
- o den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,

- o sowie Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen und ihres Stellvertreters, § 28 Abs. 1 LWG.

Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer seine Zustimmung zur Benennung schriftlich erklärt hat, § 18 Abs. 4 S. 1 LWG, und wer wählbar ist, vgl. § 4 LWG. Wer sich als Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht vorliegen, macht sich gem. § 107b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

Jeder Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden, § 19 Abs. 2 LWG.

Bewerber und Ersatzbewerber einer Partei oder Wählergruppe müssen in einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein. Zu der Versammlung sind die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in dem betreffenden Wahlkreis oder eine der Mitgliederzahl oder der Satzung entsprechenden Zahl von Vertretern einzuladen. Die Stimmberechtigung der Mitglieder oder Vertreter richtet sich nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe. Den stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern muss die Möglichkeit gegeben werden, Vorschläge für die Wahl zu unterbreiten. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Gem. § 19 Abs. 4 S. 4 LWG müssen sowohl die Vertrauensperson, als auch ihre Stellvertretung von der Versammlung benannt werden, die auch den Kreiswahlvorschlag aufstellt. Auf die §§ 18, 19 und 22 LWG wird besonders hingewiesen. Bewerber dürfen nicht die Aufgabe der Vertrauensperson oder deren Stellvertreter übernehmen.

Kreiswahlvorschläge, die von einer Partei eingereicht werden, müssen von dem zuständigen Landesvorstand unterzeichnet sein. Dies gilt sinngemäß auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen, § 19 Abs. 3 S. 1, 2 LWG.

Kreiswahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, von **wenigstens 50 Wahlberechtigten** des Wahlkreises **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein, § 19 Abs. 3 S. 3 LWG.

Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Vordruckmuster LW Nr. 7 zu erbringen. Diese Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt; regelmäßig durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder einer elektronischen Version des Formulars kostenfrei bereitgestellt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Rufname und Anschrift (Hauptwohnsitz) des vorzuschlagenden Bewerbers und Ersatzbewerbers und die Bezeichnung und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Außerdem haben Parteien und Wählergruppen die Aufstellung eines Kreiswahlvorschlages in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 22 LWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Auf dem Formblatt sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person in Maschinen oder Druckschrift anzugeben. Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie am Tag der Unterschriftsleistung für die Landtagswahl wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für einen

anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen, hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die Sammlung der Unterschriften ist erst zulässig, wenn der Kreiswahlvorschlag aufgestellt ist, vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Das Einholen der erforderlichen Wahlrechtsbescheinigungen bei den Gemeindebehörden gehört zu den **Obliegenheiten der Wahlvorschlagsträger**. Es wird empfohlen, Postlaufzeiten zu berücksichtigen, oder – soweit möglich – die unterzeichneten Unterstützungsformblätter zur Wahlrechtsbescheinigung durch Boten bei den Gemeinden einzuliefern und abzuholen. Ein direkter Versand der mit den entsprechenden Bescheinigungen versehenen Unterstützungsunterschriften an den Kreiswahlleiter gehört nicht zu den Aufgaben der Gemeindebehörden.

Dem **Kreiswahlvorschlag** sind gem. §28 Abs. 3 LWO folgende **Anlagen** beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers und des Ersatzbewerbers nach dem Vordruckmuster LW Nr. 9, dass er seiner Aufstellung zustimmt, für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben hat und ihm die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung eines Abgeordneten nach §38 des LWG bekannt sind,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Vordruckmuster LW Nr. 10, dass der Bewerber und der Ersatzbewerber wählbar ist,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber und der Ersatzbewerber aufgestellt worden sind, mit den nach §22 Abs. 6 des LWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt. Die Niederschrift mit den Versicherungen an Eides statt soll nach dem Vordruckmuster LW Nr. 11 gefertigt werden,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet werden muss.

Die Kreiswahlvorschläge nebst Anlagen müssen bis zum neunundsechzigsten Tag vor der Wahl, am **20. August 2018, 18.00 Uhr**, schriftlich beim **Kreiswahlleiter, im Kreishaus in Friedberg, Europaplatz, Gebäude A - Zimmer 509** eingereicht werden. Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen, §53 Abs. 1 LWG. Es empfiehlt sich die Kreiswahlvorschläge mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

Informationen zur Landtagswahl, einschließlich der erforderlichen Vordrucke, sind im Internet unter der Adresse www.wahlen.hessen.de verfügbar.

Friedberg, 26.3.2018

gez. Meiß
Kreiswahlleiter

44

Kreistag
KT-2018/014 XI.WP
Mittwoch, den 18.04.2018, 14:30 Uhr
Plenarsaal, Kreishaus
Öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Teil A
In Teil A werden die Tagesordnungspunkte aus Teil B überführt, für welche ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen Ausschusses vorliegt.
Teil B
2. Aktuelle Anfragen
3. Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschrift vom 07.02.2018
5. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Stichwahl der Landrätin/des Landrats des Wetteraukreises
Vorlage: 2018/0455 - 1.5
6. Änderung der Kreis-Gemeindegrenze Main-Kinzig-Kreis/Nidderau und Wetteraukreis/Niddatal

Vorlage: 2018/0403 – 4

7. Artenreiche Tier- und Pflanzenwelt in Bienenschutzgebieten fördern
Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 09.11.2017
Vorlage: 2017/0391 - 1.5
8. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Vollstreckung von Forderungen des ZOV im Gebiet der Gemeinde Hirzenhain
Vorlage: 2017/0401 - 1.2
9. Abschluss eines Darlehensvertrages mit WEAG
Vorlage: 2018/0431 - AWB/1
10. Konzept Inklusion
Antrag der Fraktion DIE LINKE./Piraten vom 15.01.2018
Vorlage: 2018/0417 - 1.5
11. Stipendiatenprogramm für Studierende der Medizin auch im Wetteraukreis?
Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 16.01.2018
Vorlage: 2018/0418 - 1.5
12. Verwendung der 29,7 Mio. € aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP) Schule
Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 17.01.2018
Vorlage: 2018/0419 - 1.5
13. Keine Namenszensur der Mohren-Apotheke
Resolution der NPD-Fraktion vom 13.03.2018
Vorlage: 2018/0437 - 1.5
14. Grundsatzbeschluss Schulbaufinanzierung im Wetteraukreis
Antrag der Fraktionen CDU und SPD vom 21.03.2018
Vorlage: 2018/0444 - 1.5
15. Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses zur Vorbereitung der Wahlen einer/eines hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten sowie einer/eines weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten
Antrag der Fraktionen CDU und SPD vom 21.03.2018
Vorlage: 2018/0446 - 1.5
16. Verzicht auf Wiederbesetzung der Stelle des 2. hauptamtlichen Kreisbeigeordneten
Antrag der FDP-Fraktion vom 21.03.2018
Vorlage: 2018/0453 - 1.5
Die Beratung zu TOP 15 und 16 erfolgt in verbundener Debatte
17. Großer Ratschlag zum Thema Schulschwimmen
Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 14.03.2018
Vorlage: 2018/0447 - 1.5
18. Vorstellung der Ergebnisse der Studie "NiddaMan" im Ausschuss für Regionalentwicklung, Umwelt und Wirtschaft
Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 21.03.2018
Vorlage: 2018/0448 - 1.5
19. Fortschreibung sowie Umsetzung der Klimaschutzziele des Wetteraukreises
Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 20.03.2018
Vorlage: 2018/0451 - 1.5
20. Verbesserung der Beratungssituation in der Ausländerbehörde
Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 18.03.2018
Vorlage: 2018/0452 - 1.5
21. Beitritt zu FrankfurtRheinMain GmbH
Antrag der FDP-Fraktion vom 21.03.2018
Vorlage: 2018/0454 - 1.5
22. 9. Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen im Wetteraukreis
hier: Änderung der Schulbezirke für die Regenbogenschule, die Saalburgschule, die Grundschule Kloppenheim sowie die Pestalozzischule
Vorlage: 2018/0442 - 5.1.1
Die Sitzung wird um 18:30 Uhr unterbrochen und um 19:30 Uhr fortgesetzt.
23. Amtseinführung des Landrates des Wetteraukreises
 - a) Verpflichtung und Einführung
 - b) Ernennung und Aushändigung der Urkunde
 - c) Vereidigung

Friedberg, den 29.03.2018

gez. Armin Häuser
Kreistagsvorsitzender